



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2026 vom 02.03.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Klasing, Aldorf - Aktenzeichen: 63 DH 04319/2025/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Gemeinde Stuhr	6
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr	6
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Fuchsberg“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	7
Gemeinde Wagenfeld	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über ihre Entscheidung zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde.....	9
Jahresabschluss 2023	9
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10
Kirchenamt Sulingen	10
Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in 27251 Neuenkirchen und 27248 Ehrenburg, Landkreis Diepholz	10
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen- Schmalförden in 27251 Neuenkirchen und 27248 Ehrenburg	25
3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	27
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	30

2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz	31
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz.....	32
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	33
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	33

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Klasing, Aldorf - Aktenzeichen: 63 DH 04319/2025/71 -

Herr Udo Klasing, Aldorf 19, 49406 Barnstorf, hat die Errichtung eines Deckzentrums (als Ersatzbau) für 46 Sauen-, 2 Eber- und 22 Reserveplätze (BE 11) mit Ankopplung an die vorhandene Abluftreinigungsanlage, die Umnutzung des alten Deckzentrums in Separations- und Genesungsbuchten sowie Sauendusche (BE 7), die Errichtung eines Treibganges an den Sauenstall (BE 8), das Aufstellen von zwei Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage (ohne Bestandsaufstockung) nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	2
Flurstück	8/4

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Es wird keine Verschlechterung der Immissionssituation eintreten, da der Tierbestand unverändert bleibt und das geplante Deckzentrum (BE 11) an die vorhandene Abluftreinigungsanlage angeschlossen wird.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Schutzkriterien liegt keine erhebliche Betroffenheit vor.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Die BE 11 und die für die Umnutzung vorgesehene BE 7 sowie der neue Treibgang an der BE 8 halten den nach § 51 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für JGSAnlagen erforderlichen Abstand von mindestens 20 m zum Aldorfer Bach, ein EU-relevantes Gewässer II. Ordnung, ein.

Zum Schutz des Grundwassers ist für den neuen Güllekeller der Bau eines Leckageerkennungssystems nach AwSV vorgesehen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über großflächige Versickerung erfolgen. Oberflächengewässer sowie das Grundwasser sind vom Vorhaben konkret nicht betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht liegt daher keine erhebliche Betroffenheit vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Änderung der Biogasanlage - Inputänderung, Errichtung von drei Gärrestbehältern einschl. Immissionsschutzdach (BE 30.4, BE 30.5 und BE 30.6), Umnutzung der drei vorhandenen Flüssigdunglagerbehälter (BE 30.1, BE 30.2, BE 30.3) zur Gärrest- und Oberflächen-Schmutzwasserlagerung einschl. der Aufbringung von Immissionsschutzdächern, Umnutzung Nachgärer (BE 36) zum Fermenter, Umnutzung Endlager (BE 41) zum Nachgärer, Anpassung der vorh. Entnahmeplätze gemäß den aktuellen Vorschriften (BE 30.1 bis 30.3 und BE 37/38 und BE 41/44), Abdeckung der vorh. Gärrestlagerbehälter (BE 37 und BE 38) mit einem gasdichten Dach, Betrieb der Gesamtanlage.

Die K & L Biogas GmbH & Co. KG, In der Finkenstädt 26, 49453 Barver, beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 8.6.3.1, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Barver	Barver
Flur	4	5
Flurstück	250	223
Grundstück	Barver, In der Finkenstädt 26	

Der Antrag beinhaltet den Änderung der Biogasanlage durch Inputänderung, Errichtung von drei Gärrestbehältern einschl. Immissionsschutzdach (BE 30.4, BE 30.5 und BE 30.6), Umnutzung der drei vorhandenen Flüssigdunglagerbehälter (BE 30.1, BE 30.2, BE 30.3) zur Gärrest- und Oberflächen-Schmutzwasserlagerung einschl. der Aufbringung von Immissionsschutzdächern, Umnutzung Nachgärer (BE 36) zum Fermenter, Umnutzung Endlager (BE 41) zum Nachgärer, Anpassung der vorh. Entnahmeplätze gemäß den aktuellen Vorschriften (BE 30.1 bis 30.3 und BE 37/38 und BE 41/44), Abdeckung der vorh. Gärrestlagerbehälter (BE 37 und BE 38) mit einem gasdichten Dach sowie den Betrieb der Gesamtanlage.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung geändert und die Änderung in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

09.03.2026 bis 09.04.2026

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung digital von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 115,
Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 09.03.2026 bis einschließlich 23.04.2026 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 26.05.2026, ab 14.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11.02.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr beschlossen:

Artikel I

(1) In § 2 Absatz 1 wird der Passus „nach Ausstattung und Nutzfläche bzw.“ gestrichen.

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Nutzungsgebühr pro Person und die monatlichen Nebenkosten pro Person betragen in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft:

- Nutzungsgebühren pro Person 123,00 €
- Nebenkosten pro Person 101,00 €“

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Stuhr tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Stuhr, den 17.02.2026

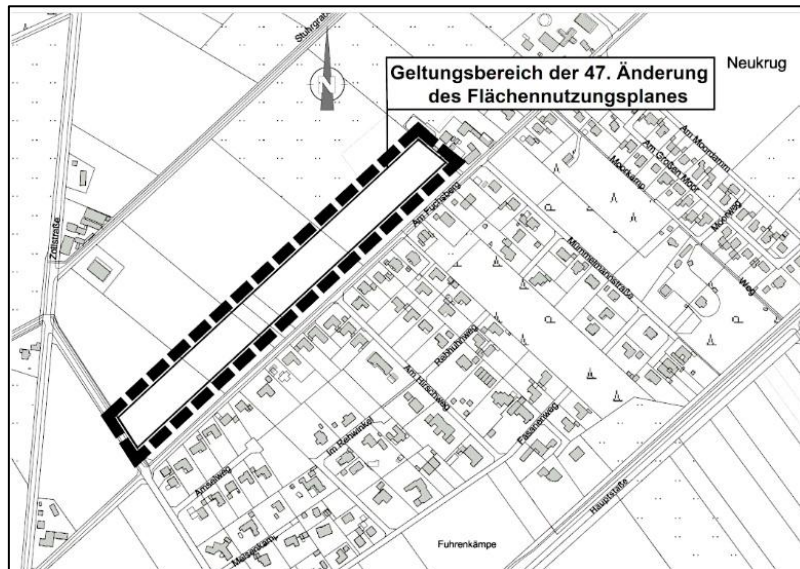
Stephan Korte
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Fahrenhorst
47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Fuchsberg“
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 26.02.2025 den Feststellungsbeschluss über die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.02.2026 (Az.: 63 DH 00175/2026/82) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 12:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden.

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.02.2026

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wagenfeld nach § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG über ihre Entscheidung zum Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 entschieden, die Stromkonzession für den Ortsteil Wagenfeld an die Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, zu vergeben. Der Vertrag wurde am 04.02.2026 unterzeichnet. Er beginnt am 01.07.2027 und endet nach Ablauf von 20 Jahren.

Der Vergabeentscheidung der Gemeinde Wagenfeld ist ein Vergabeverfahren unter Beachtung der energiewirtschafts- und kartellrechtlichen Vorgaben vorausgegangen. Die Gemeinde Wagenfeld hat das Auslaufen des bisherigen Vertrages nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG im Bundesanzeiger vom 11.10.2024 bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzten Interessensbekundungsfrist haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages bekundet. Innerhalb der daraufhin von der Gemeinde Wagenfeld gesetzten Angebotsfrist ist lediglich das Angebot der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH eingegangen.

Die Gemeinde Wagenfeld hat sodann Verhandlungen über den Vertragsinhalt mit der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH geführt und ein Vertragsangebot erhalten, welches den Interessen an einer schonenden Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums Rechnung trägt und die Anforderungen an eine Stromversorgung entsprechend den energiewirtschaftlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG sehr gut erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Rat der Gemeinde Wagenfeld entschieden, das Angebot der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH anzunehmen und damit die Voraussetzungen für eine auch künftig möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung mit elektrischer Energie im Ortsteil Wagenfeld geschaffen.

Wagenfeld, den 05.02.2026

Matthias Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 25.02.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 26.02.2026

Der Gemeindedirektor
Mentrup

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in 27251 Neuenkirchen und 27248 Ehrenburg, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden am 13. Januar 2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Reihengrabstätten im Grabgarten
- § 16 Urnenreihengrabstätten im Grabgarten
- § 17 Baumgrabstätten für Urnen (Einzel- oder Doppelgrab)
- § 18 Rückgabe von Grabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 27 Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Grüfte
- § 28 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Neuenkirchen umfasst zurzeit die Flurstücke 10/1 und 12/1 Flur 6 Gemarkung Neuenkirchen in Größe von insgesamt 0,6034 ha. Der Friedhof Schmalförden umfasst zurzeit die Flurstücke 38/7 und 39/1 Flur 9 Gemarkung Schmalförden in Größe von insgesamt 1,23.77 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, unbefugt zu betreten. Gleiches gilt für fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. digitale Speichermedien) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungsbetriebe (Bildhauerbetriebe, Steinmetzbetriebe, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungsbetriebe, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungsbetrieben kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungsbetrieb nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungsbetriebe dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern oder entsorgen. Geräte von Dienstleistungsbetrieben dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Dienstleistungsbetriebe haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf den Friedhöfen allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung, Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге von Fehlgeborenen, Ungeborenen und von Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit sicherstellen oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe ist gesetzlich geschützt und darf grundsätzlich nicht gestört werden. Eine unberechtigte Störung der Totenruhe ist strafbar (§ 168 StGB). Ausgrabungen und Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Ausgrabung oder Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt¹. Voraussetzung für die Zustimmung vor Ablauf der Ruhezeit ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Bestattungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

¹ ggf. ergänzen: „Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.“

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (§13)
- b) Wahlgrabstätten (§14)
- c) Reihengrabstätten im Grabgarten (§15)
- d) Urnenreihengrabstätten im Grabgarten (§16)
- e) Baumgrabstätten für Urnen (Einzel- oder Doppelgrab) (§17)

An den Grabstätten nach Buchstabe c) bis e) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind bei diesen Grabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person dürfen von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung in diesen Fällen die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten vor. Die Pflege erfolgt dann durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auch ohne, dass eine Beisetzung stattfindet, verliehen werden. Ein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) In einer Grabstelle darf für die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine nahe verwandte Person war.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
von Kindern: Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;
von Erwachsenen : Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten von der Grabstätte entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person an die Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Nutzungsrecht

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss die zukünftig nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den berechtigten Personen, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die von der nutzungsberechtigten Person zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 28 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlän-

gert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige dieser Person beigesetzt werden:

- a) Ehegattin, Ehegatte,
- b) Lebenspartnerin / Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegattin / Ehegatte oder Lebenspartner / Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft,
- d) Enkelin / Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter die Nr. a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten angehörigen Personen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der rechtsnachfolgenden Person ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Diese Person hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie die neue nutzungsberechtigte Person ist. Ist diese Person nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen übertragen. Wenn eine solche nicht vorhanden ist, kann sie das Nutzungsrecht auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 wird. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Reihengrabstätten im Grabgarten

(1) Reihengrabstätten im Grabgarten sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle für Särge, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte im Grabgarten darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Die Gestaltung und Pflege der Reihengrabstätten im Grabgarten richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2-5.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Grabgarten.

§ 16

Urnenreihengrabstätten im Grabgarten

- (1) Urnenreihengrabstätten im Grabgarten sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle für Urnen, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte im Grabgarten darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Grabgarten richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2-5.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten im Grabgarten.

§ 17

Baumgrabstätten für Urnen (Einzel- oder Doppelgrab)

- (1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem gesondert ausgewiesene Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet. Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich. Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Baumgrabanlage sind mehreren Grabstätten für Urnen zugeordnet. In einer Baumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Partnergrabstätten für Urnen richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2-5.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Das Abräumen der Grabstätte nach der Rückgabe ist durch die nutzungsberechtigte Person auf ihre Kosten zu veranlassen. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten, aus denen auch zu ersehen ist, auf welcher Stelle die einzelnen Bestattungen erfolgt sind.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Anlage, Gestaltung und Pflege soll den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen werden.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesuchende in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 (Gestaltungsgrundsatz) entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.
 - oder
 2. ein Nachweis nach Abs. 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das

Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Einkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzname Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. Über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt.
2. Weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsicht bereitstellt,
4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4.) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 14 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche Deutschland genannten Beweismittel verwendet werden.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten.

(2) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein und sind dauernd angemessen instand zu halten; dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(3) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, und dürfen nur so gesetzt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Anlagen und anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder ansonsten behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Wenn die Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese durch die Nutzungsberechtigten Personen oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Grababdeckungen (z.B. Beton, Teerpappe u. ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Bestattung durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungsmittel.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Kosten für das Abräumen und Herrichtung der Grabstätte der nutzungsberechtigten Person auferlegen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen der nutzungsberechtigten Person beseitigen lassen.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege

hingewiesen. Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung kann die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird, aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Grabmale und anderen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder einer sonstigen Anlage nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der sonstigen Anlage. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 27

Mausoleen, Grabgewölbe und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen, Grabgewölbe oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen, Grabgewölben oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen, Gewölbe und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die bisher Nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 29 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die bisher Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmalen, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

27248 Ehrenburg, den 13. Januar 2026

Der Kirchenvorstand

Kuck, Vorsitzende - Meyer, Mitglied des Kirchenvorstandes - Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen

Schimke, Bevollmächtigter - Siegel

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden** **in 27251 Neuenkirchen und 27248 Ehrenburg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen-Schmalförden in 27251 Neuenkirchen und Schmalförden hat der Kirchenvorstand am 13. Januar 2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 **Säumniszuschläge, Kosten,** **Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

für 30 Jahre.....**200,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre je Grabstelle:.....**330,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:.....**11,00 €**

3. Reihengrabstätte im Grabgarten

für 30 Jahre (einschl. Pflege und Gedenkstein) je Grabstätte.....**2.370,00 €**

4. Urnenreihengrabstätte im Grabgarten

für 30 Jahre (einschl. Pflege und Gedenkstein) je Grabstätte.....**1.920,00 €**

5. Baumgrabstätte für Urnen (Einzel- oder Doppelgrab)

a) für 30 Jahre (einschl. Pflege und Grabmal) je Einzelgrabstätte.....**1.880,00 €**

b) für 30 Jahre (einschl. Pflege und Grabmal) je Doppelgrabstätte.....**3.760,00 €**

c) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte:.....**70,00 €**

6. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Fälligkeit

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je**35,00 €**

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(1) Für ein Jahr je Grabstelle:.....**9,00 €** zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach §§ 15, 16 und 17 der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen in Abschnitt III. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Ehrenburg, den 13. Januar 2026

Der Kirchenvorstand

Kuck, Vorsitzende - Meyer, Mitglied des Kirchenvorstandes - Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen

Schimke, Bevollmächtigter - Siegel

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in seiner Sitzung am 12. Februar 2026 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 8. November 2016 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016, zuletzt geändert mit Beschluss vom 14. September 2023, wird wie folgt angepasst:

1. § 6 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

2. In § 11 Abs. 1 wird folgender Buchstabe h) ergänzt:

h) Begräbnisstätte „Sternenkinder“ (§ 19a)

3. § 11 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

(10) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d) bis h) vor.

4. § 18 „Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge“ erhält folgende Fassung:

§ 18

Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge

(1) Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung. Sie sind zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen.

(2) Einzelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren, vom Tage der Verleihung an gerechnet, der Reihe nach vergeben. In einer Einzelrasengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Soweit eine Beisetzung erst nach der Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht bei der Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der Beisetzung aus, kann es mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der Beisetzung hinaus ist ausgeschlossen. In Einzelrasengrabstätten kann anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(3) Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren, vom Tage der Verleihung an gerechnet, der Reihe nach vergeben. In einer Doppelrasengrabstätte können zwei Särge beigesetzt werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft das Nutzungsrecht vor der zweiten Bei-

setzung aus, kann es mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. In Doppelrasengrabstätten kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(4) An Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Einzel- und Doppelrasengrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge und der Grabanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge, ausgenommen § 11 Absatz 4.

5. § 19 „Gemeinschaftsgrabanlagen für Särge oder Urnen“ erhält folgende Fassung:

§ 19

Gemeinschaftsgrabanlagen für Särge oder Urnen

(1) Auf dem Friedhof stehen in den nachfolgend genannten Gemeinschaftsgrabanlagen gesondert ausgewiesene Einzel- oder Doppelgrabstätten für Särge und Urnen zur Verfügung:

- a) Gemeinschaftsgrabanlage „Tulpenbaum“ für Särge
Auf der rechtwinkligen Fläche der Gemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich Doppelgrabstätten für Särge angeboten. Die Anlage ist mit einem Baum im Mittelpunkt der Gemeinschaftsgrabanlage bepflanzt.
- b) Gemeinschaftsgrabanlage in „Kreuzform“ für Särge und Urnen
In der Gemeinschaftsgrabanlage in Form eines Kreuzes werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Särge und Urnen vorgehalten.
- c) Gemeinschaftsgrabanlage „Baum“ oder „Engel“ für Urnen
In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen, die durch einen Baum oder einen Engel im Mittelpunkt der Anlage gekennzeichnet sind, werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Urnen angeboten.
- d) Gemeinschaftsgrabanlage „Achteck“ für Urnen
In der Gemeinschaftsgrabanlage in Form eines Achteckes mit Sandsteinumrandung, werden ausschließlich Doppelgrabstätten angeboten.
- e) Gemeinschaftsgrabanlage „Findlinge“ für Urnen
In der Gemeinschaftsgrabanlage, die durch mehrere Findlinge in der Anlage gekennzeichnet ist, werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Urnen angeboten.

(2) Einzelgrabstätten für Särge oder für Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen werden für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren, vom Tage der Verleihung an gerechnet, der Reihe nach vergeben. In einer Einzelgrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Soweit eine Beisetzung erst nach der Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht bei der Beisetzung bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Läuft das Nutzungsrecht vor der Beisetzung aus, kann es mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der Beisetzung hinaus ist ausgeschlossen.

(3) Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen werden für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren, vom Tage der Verleihung an gerechnet, der Reihe nach vergeben. In einer Doppelgrabstätte können zwei Särge oder zwei Urnen beigesetzt werden. Bei einer Bei-

setzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft das Nutzungsrecht vor der zweiten Beisetzung aus, kann es mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. In Doppelgrabstätten für Särge kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.

(4) An Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen in den Gemeinschaftsgrabanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte oder an einer zentralen Gedenktafel angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen einschließlich der Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge und für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Doppelgrabstätten für Särge oder für Urnen in den Gemeinschaftsanlagen, ausgenommen § 11 Absatz 4.

6. Folgender § 19a Begräbnisstätte „Sternenkinder“ wird eingefügt:

§ 19a
Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Die Friedhofsverwaltung hält zur würdigen Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Pflege und die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(3) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden Särge und Urnen beigesetzt. Aus Pietätsgründen wird eine Ruhezeit von 20 Jahren eingehalten. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 2
Schlussvorschriften

(1) Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 12. Februar 2026

Der Kirchenvorstand

Meyer, Vorsitzende - Happ, Mitglied des Kirchenvorstandes - Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Ziffer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen, Bevollmächtigter - Siegel

5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12. Februar 2026 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016, zuletzt geändert mit Beschluss vom 7. Januar 2026, wird wie folgt angepasst:

In § 6 „Gebührentarif“, Ziffer I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ erhalten die Nummern 6 bis 8 folgende Fassung:

6. Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte:.....6.850,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte.....150,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte:.....3.425,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte.....75,00 €

7. Einzel- und Doppelgrabstätten für Särge in Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 19 der Friedhofsordnung

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte:.....8.660,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte:.....185,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte:.....4.330,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte:.....92,50 €

8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 19 der Friedhofsordnung

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte:.....5.780,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte.....170,00 €
- c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte:.....2.890,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung
je Einzelgrabstätte.....85,00 €

§ 2

- 1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Lemförde, den 12. Februar 2026

Der Kirchenvorstand
Meyer, Vorsitzende - Happ, Mitglied des Kirchenvorstandes - Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen
van Veldhuizen, Bevollmächtigter - Siegel

2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchen-vorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in Wagenfeld beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung vom 14. Juni 2016 mit der 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 14. August 2018 für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in Wagenfeld wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe k) wie folgt ergänzt:

l) Baumgrabstätten für Urnen (§ 21 c)

2.) Nach § 21 b wird neu eingefügt:

§ 21 c Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesenen Vegetations-flächen und sind einem bestimmten Baum zugeordnet. Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Baumgrabstätte für Urnen sind mehrere Grabstellen zugeordnet.

(2) Baumgrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Baumgrabstätten für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 2

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 11. Februar 2026

Gesamtkirchenvorstand

Steinmeyer
Vorsitzende/r

(Siegel)

Wiegmann
Kirchenvorsteher/in

Die oben genannten Änderungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen

van
Bevollmächtigter

Veldhuizen

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in Wagenfeld hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 11. Februar 2026 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung vom 20. Juni 2016, mit der 1. Änderung vom 14. August 2018 und der 2. Änderung vom 15. Juni 2023 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Ströhen-Wagenfeld in Wagenfeld wird wie folgt geändert:

(1) In § 6 Abschnitt I wird nach Nr. 12 eingefügt:

13. Baumgrabstätten für Urnen

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift)

- a) für 30 Jahre je Grabstelle.....1.800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung.....32,00 €

(2) § 6 Abschnitt VI Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Grabstätten nach § 18 und §§ 21 bis 21c der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wagenfeld, den 11. Februar 2026

Gesamtkirchenvorstand

Steinmeyer (L.S.) Wiegmann
Vorsitzender Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 24. Februar 2026

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen (L.S.)
Bevollmächtigter

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr
Der Gemeindegkirchenrat

Stuhr, 11.02.2026

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeindegkirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Beschluss und Satzung können in der Zeit vom 02.03.2026 bis 31.03.2026 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Stuhr, Stuhrer Landstr. 142, 28816 Stuhr eingesehen werden. Die Satzung tritt zum 02.03.2026 in Kraft.

gez. Robert Vetter
geschäftsführender Pfarrer